

**LOHNSTEUERHILFEVEREIN**  
**ESSEN-RÜTTENSCHIED E.V.**



**Aufklärung**

**über die beschränkte Beratungsbefugnis zur beschränkten Hilfeleitung in  
Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz  
(StBerG).**

Hiernach dürfen Lohnsteuerhilfvereine keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder erbringen, wenn diese

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft §§ 13 – 14a EStG
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb §§ 15 – 17 EStG (auch gewerblich geprägte Immobilienfonds)
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit §18 EStG erzielen,

sofern die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen **nicht** nach §3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG in voller Höhe steuerfrei sind und keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausgeführt werden.

- Einkünfte aus Kapitalvermögen §20 EStG
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung §21 EStG
- Sonstige Einkünfte §22 – soweit nicht Nr1, 1a und 5 EStG
- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften §§ 22 Nr. 2, 23 EStG,

sofern die Einnahmen (Ausnahme: Gewinne nach §§ 20(4), 23(3) EStG) aus diesen Einkünften insgesamt 18.000 € - bei Zusammenveranlagung - 36.000 € übersteigen.

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, **keine** der oben genannten Einkünfte zu erzielen bzw. die genannten Grenzen nicht zu übersteigen.

Essen, den (Datum)	Unterschrift des Mandanten	Unterschrift des Vertretungsberechtigten

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, **keine** der oben genannten Einkünfte zu erzielen bzw. die genannten Grenzen nicht zu übersteigen.

Essen, den (Datum)	Unterschrift des Ehegatten	Unterschrift des Vertretungsberechtigten